

verteilen. Die Arbeitszeit beträgt für die Werk­tätigen einheitlich an allen Tagen $8\frac{3}{4}$ Stunden.

2. Für die Werk­tätigen, die ständig im Dreischicht- oder durchgehenden Schichtsystem arbeiten, ist auf der Grundlage der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden eine solche Arbeitszeitregelung einzuführen, die diesen Werk­tätigen im Prinzip die gleiche zusammenhängende arbeitsfreie Zeit wie den anderen Werk­tätigen sichert.

§ 3⁵

- (1) Für Werk­tätige der Bereiche, die für die Versorgung und Betreuung der Bevölkerung verantwortlich sind, deren tägliche Arbeitszeit nicht gemäß § 2 Ziff. 1 auf einheitlich

(noch Anm. 4)

tätige im Zweischichtsystem in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der gleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit auf die Arbeitstage eines längeren Zeitraumes eine andere tägliche Arbeitszeit im Rahmen der gesetzlichen Arbeitszeit festgelegt werden kann.

In diesen Ausnahmefällen kann von der einheitlichen täglichen Arbeitszeit von $8\frac{3}{4}$ Stunden in der Form abgewichen werden, daß eine einheitliche z. B. um 20 Minuten kürzere tägliche Arbeitszeit festgelegt wird. Zur Sicherung der gesetzlichen Arbeitszeit muß die täglich ausfallende Arbeitszeit von 20 Minuten in einem bestimmten Zeitraum, nach Möglichkeit innerhalb eines Monats, in Form einer sogenannten Füll- oder Bringeschicht, die eine produktive Schicht sein muß, an einem Sonnabend geleistet werden.

Eine solche Ausnahmeregelung von der täglichen Arbeitszeit von $8\frac{3}{4}$ Stunden für die Werk­tätigen im Zweischichtsystem bedarf der Bestätigung des zuständigen Ministeriums und des Rates des Bezirkes. Sie sollte erst dann festgelegt werden, wenn alle anderen Möglichkeiten erschöpft sind.*

(I Ziff. 2 der Erläuterungen vom 12. 6. 1967).

„Arbeitszeitverkürzung auf 42 Stunden im Wochendurchschnitt für Werk­tätige im Dreischicht- und durchgehenden Schichtsystem

Ständige Arbeit im Dreischichtsystem liegt dann vor, wenn die 24 Stunden eines Tages in drei Schichten aufgeteilt werden und die Werk­tätigen regelmäßig im gleichmäßigen Wechsel Arbeit in der Früh-, Spät- und Nachtschicht leisten müssen. Die Dreischichtarbeit kann zum Wochenende unterbrochen oder als rollende Arbeitswoche geleistet werden.

Ständig durchgehende Schichtarbeit liegt dann vor, wenn an 24 Stunden eines jeden Tages (auch Sonnabende, Sonntage und Feiertage) von den Werk­tätigen im Wechsel von Früh-, Spät- und Nachtschicht gearbeitet werden muß. Bei anderer Schichtaufteilung der 24 Stunden (z. B. ständiger Wechsel im Turnus von 12 Stunden) liegt ebenfalls durchgehender Schichtbetrieb vor.

In allen genannten Fällen wird die Wochenarbeitszeit auf 42 Stunden im Wochendurchschnitt verkürzt.

Wenn im Turnus von 24 Stunden täglich eine Unterbrechung der Arbeit eintritt bzw. im Wechsel von Früh-, Spät- und Nachtschicht nicht mindestens sechs volle Nachtschichten im Zeitraum von vier Wochen laut Arbeitszeitplan zu leisten sind, liegt keine Arbeit im Dreischicht- oder durchgehenden Schichtsystem vor. Eine Verlagerung der Arbeitszeit einer Schicht ist in diesen Fällen möglich. Deswegen beträgt die Wochenarbeitszeit für diese Werk­tätigen $43\frac{3}{4}$ Stunden.*

(II Ziff. 5 der Erläuterungen vom 12. 6. 1967).

„Durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche für Lehrlinge

...

— Ausbildung der Lehrlinge im Zwei- oder Mehrschichtsystem.

Für Lehrlinge, die zur berufspraktischen Ausbildung in den Produktionsabteilungen im Schichtsystem zum Einsatz gelangen, sind die Bestimmungen über den besonderen Schutz der werk­tätigen Jugend grundsätzlich einzuhalten (§ 139 des Gesetzbuches der Arbeit).

Lassen sich die Ausbildungszeiten zur Erfüllung des in den Ausbildungsunterlagen festgelegten Bildungsniveaus oder auf Grund der Verkehrsverbindungen durch spezifische betriebliche Bedingungen nicht entsprechend einteilen, kann der Betrieb nach eingehender kollektiver Beratung aller Möglichkeiten auf Grund der besonderen örtlichen Bedingungen für Jugendliche von 16 bis 18 Jahren eine andere Regelung mit Zustimmung des Jugendlichen, des Sorgeberechtigten, des Betriebsarztes und der betrieblichen Gewerkschaftsleitung vereinbaren (§ 139 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit).

Der Beginn und das Ende der Ausbildung muß zeitlich im Rahmen der bestmöglichen örtlichen Verkehrsbedingungen zu den jeweiligen Schichten liegen. Die arbeitsfreie Zeit zwischen zwei Schichten hat in der Regel mindestens 12 Stunden zu betragen (§ 72 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit).*

(Ziff. 2 der Erläuterungen vom 4. 9. 1967.)

5. In den Mitteilungen der gemeinsamen zentralen Kommission des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB zur Vorbereitung und Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und zur